

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Sankt Augustin setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die

- Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und
- die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

für den Zeitraum 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.